

Anlage 2
zur RV-Drucksache Nr. IX-29

Regionalverband Neckar-Alb · Löwensteinplatz 1 · 72116 Mössingen

Regierungspräsidium Tübingen
Postfach 26 66
72016 Tübingen

Name: **Susanne Schulz/Dr. Peter Seiffert**
Telefon: +49(0)7473-9509-23
Telefax: +49(0)7473-9509-25
E-Mail: Susanne.Schulz@rvna.de
Ihr Zeichen: 21-16/2471.3 Albstadt-Vesperhütten
Unser Zeichen: 241.8-Zielabweichung_As_Vesperhütten
Sch-ku
Datum: 26.08.2015

**Geplante Vesperhütten an den Premium-Wanderwegen „Traufgänge“ in Albstadt,
Zollernalbkreis
Zielabweichungsverfahren nach § 24 Landesplanungsgesetz (LplG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Fristverlängerung der Abgabe unserer Stellungnahme bis 25.09.2015.

Mit Schreiben vom 18.06.2015 hat die Stadt Albstadt den Antrag auf Zielabweichung nach § 24 LplG beim Regierungspräsidium Tübingen eingereicht. Dem Antrag liegen ein Masterplan „Tourismus“ und ein darauf aufbauendes Vesperhüttenkonzept zu Grunde.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Stadt Albstadt beabsichtigt, an den Premium-Wanderwegen „Traufgänge“ auf dem Gebiet der Stadt Albstadt Vesperhütten zu errichten, um die gastronomische Versorgung der Wandergäste zu verbessern. Es sind neun Vesperhütten an sieben Traufgängen geplant, davon sollen drei Vesperhütten mit Übernachtungsmöglichkeit ausgestattet werden.

Die jeweils betroffenen Ziele, von denen eine Abweichung beantragt wird, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Standorte	Regionale Siedlungsstruktur	VRG Regionaler Grünzug	VRG Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
„Waldäcker“, Burgfelden	X	X	X
„Waldheim“, Ebingen	X		
„Ochsenberg“, Margrethausen	X	X	
„Auf Stocken“, Onstmettingen	X		X
„Zollersteighof“, Onstmettingen	X	X	
„Stich“, Onstmettingen	X	X	
„Wanderparkplatz“, Pfeffingen	X	X	X
„Waldgasthof Schönhaldenfelsen“, Truchteltingen	X	X	
„Brunntal“, Laufen	X	X	

Regionalverband Neckar-Alb
Löwensteinplatz 1 · 72116 Mössingen
Telefon +49(0)7473-9509-0
info@rvna.de www.rvna.de

Verbandsvorsitzender:
Eugen Höschele
Verbandsdirektorin:
Angela Bernhardt

Bankverbindung:
Kreissparkasse Tübingen
IBAN: DE 55 6415 0020 0000 1557 11
SWIFT-BIC: SOLADES1TUB

Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb:

1. Grundsätzliche Aussagen

Maßnahmen zur Steigerung des Tourismus in der Stadt Albstadt werden seitens des Regionalverbands Neckar-Alb grundsätzlich befürwortet und unterstützt.

In Kapitel 3.2.6 „Gebiete für Erholung“ sind folgende Grundsätze enthalten:

G (1) In der Region Neckar-Alb sind für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus regional und überregional bedeutsame Landschaften zu erhalten. An dafür geeigneten Stellen sind Infrastruktureinrichtungen zu schaffen, die eine entsprechende Nutzung unterstützen und fördern.

G (2) Landschaftlich besonders attraktive und abwechslungsreiche Teile der Region sind als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Sie dienen gleichermaßen dem naturverträglichen landschaftsgebundenen Tourismus und der Daseinsvorsorge. Sie sind langfristig zu sichern. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung haben die Belange der Erholung und des landschaftsgebundenen Tourismus bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

G (3) In den Gebieten für Erholung sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts zu bewahren, das Naturerlebnis zu fördern sowie eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen. Es soll eine umweltgerechte Landnutzung gefördert werden.

Alle vorgesehenen Standorte sind als Vorbehaltsgebiet für Erholung in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2013 festgelegt.

Im Masterplan Tourismus der Stadt Albstadt und darauf aufbauend im Vesperhüttenkonzept ist die Optimierung der touristischen Infrastruktur im Bereich von Wanderwegen, Mountainbiketrails und Langlaufloipen nachvollziehbar dargestellt. Auch das hohe öffentliche Interesse an dieser Entwicklung ist belegt und nachvollziehbar.

Gemäß Kapitel 3.2.6 G (1), G (2) und G (3) des Regionalplans Neckar-Alb 2013 werden der Masterplan Tourismus und das darauf aufbauende Vesperhüttenkonzept der Stadt Albstadt und seine Umsetzung grundsätzlich befürwortet und unterstützt.

2. Beurteilung der einzelnen Standorte im Hinblick auf die Ziele der Siedlungsentwicklung

Die einzelnen Standorte der geplanten Vesperhütten liegen alle abseits bestehender Ortslagen. Drei dieser Standorte befinden sich mitten in der freien Landschaft. Bei sechs Standorten sind bereits touristische Einrichtungen vorhanden. Es handelt sich demnach um geringfügige Arrondierungen bestehender baulicher Anlagen.

Im Regionalplans 2013 ist in Kapitel 2 folgender relevante Plansatz enthalten:

Z (3) Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt:

- Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung,
- Angliederung neuer Baugebiete an bestehende Ortslagen,
- keine Erweiterung und Neuausweisungen von Splittersiedlungen; *ausnahmsweise sind geringfügige Arrondierungen von vorhandenen Splittersiedlungen unter Beachtung der Schonung der Freiraumfunktionen zugelassen, (kursiv: von der Verbindlichkeit ausgenommen)*
- keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft.

Demnach sollen prinzipiell keine Erweiterungen und Neuausweisungen von Splittersiedlungen erfolgen. Allerdings wurden von regionalplanerischer Seite Möglichkeiten zur Ausnahme eingeräumt, sofern die Erweiterungen geringfügig (max. 0,5 ha) und mit den Zielen und Grundsätzen von Kapitel 3 (regionale Freiraumstruktur) zu vereinbaren sind. Damit ist der

regionalplanerische Wille dokumentiert. Diese Ausnahmen wurden jedoch von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Rahmen der Genehmigung des Regionalplans 2013 von der Verbindlichkeit ausgenommen. Insofern müssen die Einzelfälle bezüglich der Zielabweichung geprüft werden.

Bei den Standorten „**Waldheim**“ Ebingen, „**Ochsenberg**“ Margrethausen, „**Zollersteighof**“ Onstmettingen, „**Stich**“ Onstmettingen, „**Waldgasthof Schönhaldefelsen**“ Truchtelfingen und „**Brunnental**“ Laufen handelt es sich um bestehende bauliche Anlagen und keine zusätzliche Zersiedlung der Landschaft. Die Vorhaben an diesen Standorten sind mit den regionalplanerischen Vorgaben insofern vereinbar, als der Regionalplan 2013 ausnahmsweise Arrondierungen bei Splittersiedlungen als politischen Willen vorsieht. **Einer Zielabweichung kann daher in diesen Fällen zugestimmt werden.**

Bei den Standorten „**Waldäcker**“ Burgfelden, „**Auf Stocken**“ Onstmettingen und „**Wanderparkplatz**“ Pfeffingen handelt es sich um Neuausweisungen in der freien Landschaft und somit um eine zusätzliche Zersiedlung der Landschaft. **Einer Zielabweichung kann in diesen Fällen nicht zugestimmt werden. Im Hinblick auf das dargelegte Vesperhüttenkonzept und das darin bekundete öffentliche Interesse an diesen wichtigen Infrastruktureinrichtungen kann, falls Ziele der Raumordnung betroffen sind, die Zurückstellung von Bedenken in Aussicht gestellt werden, wenn Alternativstandorte im Verbund mit baulichen Anlagen oder direkt angrenzend an die Ortslage gefunden werden. Eine endgültige Stellungnahme dazu kann allerdings auf erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte vorliegen.**

Im Rahmen der Anhörung zum Bebauungsplan „**Waldäcker**“ in Albstadt-Burgfelden hat der Regionalverband mit Schreiben vom 30.04.2014 eine Stellungnahme abgegeben und darin Bedenken und Anregungen mitgeteilt. Wenn die geplante bauliche Anlage in Ortsnähe rückt und damit im Zusammenhang mit der bestehenden Ortslage stünde, wäre der Tatbestand einer zusätzlichen Zersiedlung der Landschaft nicht gegeben und somit ein Zielabweichungsverfahren von Plansatz Z (3) Kapitel 2 nicht erforderlich.

Am Traufgang Zollernburg-Panorama, an dem der Standort „**Auf Stocken**“ vorgesehen ist, sind drei Vesperhütten geplant. Es besteht mit dem Nägelehaus, welches direkt am Wanderweg liegt, zusätzlich eine Gastronomie mit erheblichem Platzpotenzial (180 Personen). Der Begründung, dass das Nägelehaus nicht in die Vesperhüttenkonzeption passt, da unter seinem Dach zusätzlich Übernachtungsmöglichkeiten bestehen, kann nicht gefolgt werden. Eine Unterversorgung dieses Traufgangs mit gastronomischen Einrichtungen ist ebenfalls nicht erkennbar. Zudem ist in diesem Bereich nördlich der Stadt Albstadt die Landschaft bereits durch eine Vielzahl von Splittersiedlungen geprägt. Der Standort „Auf Stocken“ befindet sich in sensibler, exponierter Lage abseits baulicher Anlagen und stellt somit eine zusätzlich Zersiedlung der Landschaft dar. Gegen den Standort „**Auf Stocken**“ bestehen Bedenken. Einer Zielabweichung kann nicht zugestimmt werden. Sollte ein Alternativstandort im Verbund mit bestehenden baulichen Anlagen gefunden werden, kann, falls Ziele der Raumordnung betroffen sind, die Zurückstellung von Bedenken in Aussicht gestellt werden.

Am Standort „**Wanderparkplatz**“ Pfeffingen ist die einzige Vesperhütte am Traufgang „Wiesensrunde“ geplant. Er liegt abseits baulicher Anlagen und stellt somit eine zusätzlich Zersiedlung der Landschaft dar. Einer Zielabweichung kann nicht zugestimmt werden. Sollte ein Alternativstandort im Verbund mit bestehenden baulichen Anlagen gefunden werden, kann, falls Ziele der Raumordnung betroffen sind, die Zurückstellung von Bedenken in Aussicht gestellt werden.

3. Beurteilung der einzelnen Standorte im Hinblick auf regionale Grünzüge (Vorranggebiet)

Die Standorte „**Ochsenberg**“ Margrethausen, „**Zollersteighof**“ Onstmettingen, „**Stich**“ Onstmettingen, „**Waldgasthof Schönhaldefelsen**“ Truchtelfingen und „**Brunnental**“ Laufen, „**Waldäcker**“ Burgfelden und „**Wanderparkplatz**“ Pfeffingen liegen in regionalen Grünzügen, die als Vorranggebiet festgelegt sind, bzw. werden von diesen tangiert.

Im Regionalplan 2013 sind in Kapitel 3.1.1 „Regionale Grünzüge“ folgende relevante Plansätze enthalten:

Z (2) Große zusammenhängende Freiräume in der Region sind gemeindeübergreifend langfristig zu erhalten. Sie sind als regionale Grünzüge (Vorranggebiet) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Z (3) Regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

Z (5) Regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies gilt auch für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter, für letztere unter folgenden Voraussetzungen:

- Außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) können keine geeigneten Standorte gefunden werden.
- Die Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude ist nicht möglich.
- Nachweis des Bedarfs für die Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung im Außenbereich.
- Nachweis, dass die Landbewirtschafter jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften.
- Nutzung der Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen.
- Landschaftsgerechte Ausführung möglichst in Ortsnähe.

Plansatz 3.1.1 Z (5) sieht in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) Ausnahmen für regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen vor, wenn für entsprechende Vorhaben ein öffentliches Interesse besteht. Dies ist für die geplanten Vesperhütten dargelegt. Insofern besteht aus Sicht des Regionalverbands in diesem Punkt nicht zwangsläufig die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens, insbesondere wenn die geplanten Vesperhütten an bestehende bauliche Anlagen anschließen.

4. Beurteilung der Einzelstandorte im Hinblick auf das Ziel Naturschutz und Landschaftspflege

Die Standorte „**Auf Stocken**“ Onstmettingen, „**Waldäcker**“ Burgfelden und „**Wanderparkplatz**“ Pfeffingen liegen im Randbereich eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege.

Im Regionalplan 2013 ist in Kapitel 3.2.1 „Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ folgender relevante Plansatz enthalten:

Z (3) Gebiete, die für die Erhaltung einer artenreichen und standorttypischen Pflanzen und Tierwelt und damit für die langfristige Sicherung landschaftlicher Eigenarten sowie für die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung haben, sind zusammenhängend im Verbund zu schützen. Sie sind als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind.

Der engere Umkreis (200 m) um den Standort „**Auf Stocken**“ Onstmettingen zeichnet sich durch naturschutzfachlich hochwertige Flächen aus. Die vom geplanten Vorhaben betroffene Fläche ist von Extensivgrünland bestanden und bildet einen Verbund mit der nördlich gelegenen Wacholderheide „Bühl“ (gesetzlich geschützter Waldbiotop) und westlich und südlich gelegenen Magerrasen (gesetzlich geschützte Waldbiotope). Sie liegt zudem im Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. **Einer Zielabweichung vom Plansatz Z (3) in Kapitel 3.2.1 kann nur zugestimmt werden, wenn von Seiten der Naturschutzbehörden eine Stellungnahme vorliegt, die die Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Naturschutzzielen bestätigt.**

Beim Standort „**Waldäcker**“ Burgfelden handelt es sich um einen Bolzplatz. Die nähere Umgebung (Umkreis 200 m) zeichnet sich durch Strukturvielfalt aus: Mischwald, Waldränder, Hecken (z. T. § 32-Biotope), magere Flachlandmähwiese (FFH-Gebiet). Das geplante Vorhaben würde einen für den Biotopverbund voraussichtlich sensiblen Bereich betreffen. Es liegt im Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“ und außerdem im Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. **Einer Zielabweichung vom Plansatz Z (3) in Kapitel 3.2.1 kann nur zugestimmt werden, wenn von Seiten der Naturschutzbehörden eine Stellungnahme vorliegt, die die Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Naturschutzzielen bestätigt.**

Beim Standort „Wanderparkplatz“ Pfeffingen ist aus regionalplanerischer Sicht eine Zielabweichung vom Plansatz Z (3) in Kapitel 3.2.1 nicht erforderlich, da das Vorranggebiet nur tangiert wird und keine Schutzgebiete betroffen sind. Der regionale Biotopverbund (siehe Beikarte 4 zu Kapitel 3.2.1) weist in diesem Bereich nur ein „Verbindungs-glied“ auf. Das geplante Vorhaben unterbricht nicht den Biotopverbund. Es ist mit den Zielen von Plansatz Z (3) von Kapitel 3.2.1 vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Bernhardt
Verbandsdirektorin